

Vorlage des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
(Drucksache Nr. 13/15)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) sowie der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss und der Theologische Ausschuss empfehlen der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**§ 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.“

2. In Artikel 56 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorlage des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 13/15)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) sowie der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss empfehlen der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Kirchensynode ebenfalls, das Kirchengesetz zu beschließen. Er regt jedoch an, im Propsteibereichesgesetz (Artikel 1) folgenden § 5 anzufügen:

„§ 5 Dienstsitz

Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich

1. für den Propsteibereich Nord-Nassau in Herborn,
2. für den Propsteibereich Oberhessen in Gießen,
3. für den Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn in Mainz,
4. für den Propsteibereich Rhein-Main in Wiesbaden,
5. für den Propsteibereich Starkenburg in Darmstadt.“

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Propsteibereichesgesetz (PBG)

§ 1

Zahl der Propsteibereiche

Das Kirchengebiet wird in fünf Propsteibereiche eingeteilt.

§ 2

Bezeichnungen der Propsteibereiche

Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:

1. Nord-Nassau
2. Oberhessen
3. Rheinhessen und Rhein-Lahn
4. Rhein-Main
5. Starkenburg

§ 3

Abgrenzung der Propsteibereiche

Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 4

Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten:

1. Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau
2. Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen
3. Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rhein-Lahn
4. Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main
5. Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg

Artikel 2

Propsteibereicheverordnung (PBVO)

§ 1

Propsteibereich Nord-Nassau

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, Bad Marienberg, Biedenkopf-Gladenbach, Runkel, Selters und Weilburg.

§ 2

Propsteibereich Oberhessen

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, Büdinger Land, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

§ 3

Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn

Der Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim, Mainz, Nassauer Land, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

§ 4

Propsteibereich Rhein-Main

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Hochtaunus, Frankfurt am Main, Kronberg, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wiesbaden.

§ 5

Propsteibereich Starkenburg

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Dreieich, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald, Ried, Rodgau und Vorderer Odenwald.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Kirchenordnung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Rheinhessen ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neuen Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rhein-Lahn.
2. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Starkenburg ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Starkenburg zuständig.
3. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Süd-Nassau ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Rhein-Main zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main.

Artikel 4

Änderung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche zum 1. Januar 2016

Die §§ 1 bis 6 der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223), werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, Bad Marienberg, Biedenkopf-Gladenbach, Runkel, Selters und Weilburg.

§ 2

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, Büdinger Land, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

§ 3

Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate Hochtaunus, Kronberg, Nassauer Land, Rheingau-Taunus und Wiesbaden.

§ 4

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Dreieich, Frankfurt am Main, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Offenbach und Rodgau.

§ 5

Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim, Mainz, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

§ 6

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Odenwald, Ried und Vorderer Odenwald.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4, außer Kraft.

Entwurf
 Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien (KL-1)

Stand: 26.05.2015

Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand: 2015)

Mit. = Mitglieder (Stand: 2013)

Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand: 2015)

Anlage zu Drucksache Nr. 60/15

